



Pet 4-19-07-4034-025140

59519 Möhneseesee

Betreuungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen, soweit eine Reform des Betreuungsrechts sowie eine Änderung des § 52 der Abgabenordnung gefordert werden,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird insbesondere die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts anhand des menschenrechtlichen Maßstabs der UN-Behindertenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Betreuungsgerichtstags e.V. sowie eine Änderung des § 52 der Abgabenordnung gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die Denkweisen des alten Vormundschaftsrechts endgültig der Vergangenheit angehören und auch den schwächsten Mitgliedern in unserer Gesellschaft Selbstbestimmung, Achtung, Würde und Respekt zu gewähren seien. In den zurückliegenden Jahren seien wiederholt Missstände in der Betreuung durch körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch bis hin zum „Kapitalverbrechen in der Form von Betrug“ durch Veröffentlichungen zur Kenntnis gelangt. Zu ihrer Aufklärung sollte eine Kommission gebildet werden, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Ferner sei das Betreuungsrecht anhand des menschenrechtlichen Maßstabs der UN-Behindertenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Betreuungsgerichtstags e.V. weiterzuentwickeln. Im Rahmen dieses Reformprozesses sollte auch die Regelung des § 52 der Abgabenordnung, die den Begriff



„Gemeinnützigkeit“ definiert, dahingehend geändert werden, dass auch die Förderung der „Verwirklichung von Grundrechten“, „informationellen Selbstbestimmung für Menschenrechte“ und „sozialen Gerechtigkeit“ zu einzelnen gemeinnützigen Zwecken erklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 98 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die in der Petition beispielhaft genannten Taten zum Nachteil betreuter Personen sind grundsätzlich als Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. des Strafgesetzbuches [StGB]), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) und als Betrugstaten (§ 263 StGB) unter Strafe gestellt. Es bestehen insoweit keine Strafbarkeitslücken, sodass der Ausschuss keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln im Bereich des Strafrechts sieht.

Ein sexueller Übergriff kann nach dem Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Einschlägig können im Einzelfall aber auch die Straftatbestände der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) oder des sexuellen Missbrauchs (§§ 174 StGB ff) sein. Wer eine Person unter 18 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, zu der ein Schutzverhältnis wie eine Betreuung besteht, quält, roh misshandelt oder durch böswillige Vernachlässigung schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (§ 225 StGB).



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten die Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Bundesländer zuständig sind. Die Staatsanwaltschaften sind ebenso wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. Dementsprechend haben die Staatsanwaltschaften und die Polizei den Sachverhalt zu erforschen, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangen. Die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten strafbar ist, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Dabei obliegt die Entscheidung über die Strafbarkeit den unabhängigen Gerichten. Der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber hat sich wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter jede Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren zu enthalten.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) von Juni 2018 bis November 2019 einen interdisziplinären und partizipativ angelegten umfangreichen Diskussionsprozess zur Reform des Betreuungsrechts unter dem Titel „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ durchgeführt hat. Grundlage des Diskussionsprozesses bilden die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK, die Ergebnisse der von 2015 bis 2017 durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsgerichtlichen Praxis“ sowie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode. Übergeordnete Ziele des Diskussionsprozesses sind die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung sowie die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung. Die Diskussion fand im Wesentlichen in vier thematisch gegliederten Facharbeitsgruppen statt, an denen Experten aus Wissenschaft und Praxis (u.a. auch vom Betreuungsgerichtstag), Verbände, Länder und Kommunen beteiligt waren.

Anfang August 2019 hat das BMJV in einem Beitrag skizziert, in welchen wesentlichen Bereichen in den bisherigen Beratungen ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf mehrheitlich bzw. in seltenen Fällen auch einvernehmlich befürwortet worden ist. Dieser



Beitrag wurde in der Zeitschrift *Betreuungsrechtliche Praxis* (BtPrax 2019, 127-132) veröffentlicht und ist auch auf der Internetseite des BMJV abrufbar.

Nach Mitteilung der Bundesregierung werden aktuell unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse Gesetzgebungsvorschläge vorbereitet. Auch beabsichtigt die Bundesregierung - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzgebungsvorhaben zur Reform des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts auf den Weg bringen.

Soweit mit der Petition die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts anhand des menschenrechtlichen Maßstabs der UN-Behindertenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Betreuungsgerichtstags e.V. sowie eine Änderung des § 52 der Abgabenordnung gefordert werden, hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen, soweit eine Reform des Betreuungsrechts sowie eine Änderung des § 52 der Abgabenordnung gefordert werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.